

## ANHANG 1

### Geschäftsreglement des ASV Bürglen 30m Abteilung

<b>Art. 1</b>	<sup>1</sup> Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten.	
<b>Art. 2</b>	<sup>1</sup> Die Konstituierung des Vereinvorstandes erfolgt an der ersten Sitzung nach der GV.	Konstituierung
<b>Art. 3</b>	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereinsvorstandes verpflichten sich, über vertrauliche Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Sie haben nach aussen die Interessen des Vereins zu wahren.	Verschwiegenheit
<b>Art. 4</b>	<sup>1</sup> Der Vereinsvorstand besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern:  Präsident Aktuar Kassier 1. Schützenmeister 2. Schützenmeister Nachwuchsleiter Personen mit besonderen Aufgaben	Zusammensetzung
<b>Art. 5</b>	<sup>1</sup> Präsident Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. An Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. Er erstellt zu Handen der GV einen Jahresbericht. Er ruft Sitzungen und Versammlungen termingerecht ein. Wo dringende Entscheidungen zu treffen sind, die seinen Kompetenzbereich überschreiten, ist der Vorstand nachträglich sofort zu verständigen und die Angelegenheit durch diesen spätestens an der folgenden Vorstandssitzung genehmigen zu lassen. Rechtsverbindliche Geschäfte im administrativen Bereich sind mit dem Aktuar, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier zu erledigen. Der Präsident kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern über ihre Tätigkeit jederzeit einen mündlichen Rapport verlangen.	Aufgaben Präsident
	<sup>2</sup> Vizepräsident Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und erledigt die ihm gestellten Aufgaben. Er versieht zudem eine weitere Vorstandsfunktion (Art. 20 der Statuten).	Vizepräsident
	<sup>3</sup> Aktuar Der Aktuar erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Sitzungsprotokolle sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 20 Tage nach der Sitzung zuzustellen. Versammlungsprotokolle sind auf die jeweilige Versammlung des nächsten Jahres zu erstellen. In administrativen Angelegenheiten unterzeichnet er Dokumente mit dem Präsidenten. Er lädt alle Mitglieder zu den Versammlungen ein. Er ist in der Regel Berichterstatter und Pressekorrespondent.	Aktuar
	<sup>4</sup> Kassier Der Kassier besorgt das Finanzwesen des Vereins. Er haftet für die ihm anvertrauten finanziellen Mittel. Er bezahlt Kreditoren fristgerecht und achtet auf fristgerechtes Einzahlen der Guthaben. Die Buchhaltung ist laufend nachzutragen und den Revisoren und dem Präsidenten jederzeit Einsicht in diese zu	Kassier

gewähren. Bei Anlässen führt er das Kassawesen. Im Verhinderungsfall bestellt er einen Stellvertreter, mit dem er nach Abschluss des Anlasses sofort abrechnet. Zuhanden der GV erstellt er einen Jahresabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Vermögensnachweis. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet er Dokumente mit dem Präsidenten. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem 1. Schützenmeister eine Rang- und Absendliste des Jahresprogramms. Der Kassier 30m händigt jedem Aktivmitglied gegen ein Haftgeld von 10 Franken einen Schützenhausschlüssel aus. Er führt Buch über die abgegebenen Schlüssel.

<sup>5</sup> 1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister hat die Aufsicht und die Kontrolle über das gesamte Schiesswesen. Er erstellt einen Schiessplan für das Jahresprogramm. Er ist verantwortlich für die Anmeldung des ASVB und der Schützen an die verschiedenen Schiessanlässe. Er ist für die Auswertung der Scheibenkartons verantwortlich. Er ist für die Gruppenzusammenstellung verantwortlich. Er kann Aufgaben dem 2. Schützenmeister übertragen. Er überwacht, dass die TASV- und EASV-Reglemente eingehalten werden. Er erstellt zuhänden der GV einen ausführlichen Bericht.

1. Schützenmeister

<sup>6</sup> 2. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister vertritt im Verhinderungsfall den 1. Schützenmeister. Er erledigt die ihm vom 1. Schützenmeister zugeteilten Aufgaben und ist dafür mitverantwortlich.

2. Schützenmeister

<sup>7</sup> Nachwuchsleiter

Der Nachwuchsleiter organisiert und überwacht die Nachwuchskurse. Er arbeitet nach den TASV- und EASV-Reglementen. Er nimmt mit den Nachwuchsschützen an Nachwuchsanlässen der Verbände teil. Er besucht Nachwuchsleiterkurse. Er ist den Jugendlichen Vorbild. Er kann Helfer für den Nachwuchskurs rekrutieren. Er erstellt zuhänden der GV einen Kurzbericht.

Nachwuchsleiter

<sup>8</sup> Personen mit besonderen Aufgaben

Dieses Mitglied wird für besondere Aufgaben eingesetzt (Materialwart, Anlagewart, Vereinswirt, usw.). Der Präsident 10m (sofern ASVB-Mitglied) hat Anrecht auf einen Vorstandssitz.

Beisitzer

## ANHANG 2

### Geschäftsreglement des ASV Bürglen 10m Abteilung

- Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten.
- Art. 2** Die 10m Abteilung Ziel und Zweck
- <sup>1</sup> Fördert das Armbrustschiessen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- <sup>2</sup> Fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit.
- <sup>3</sup> Ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** <sup>1</sup> Die 10m Abteilung ist dem ASVB unterstellt und ist somit dem Eidgenössischen Armbrustschützenverband (EASV), sowie dem Thurgauer Armbrustschützenverband (TASV) und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine angeschlossen. Zugehörigkeit
- <sup>2</sup> Sie anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4** Die 10m Abteilung umfasst folgende Mitgliederkategorien: Mitgliederkategorien
- <sup>1</sup> Ehrenmitglieder  
Aktivmitglieder (EASV angemeldet)  
Vereinsmitglieder (EASV nicht angemeldet)  
Passivmitglieder  
Gönner
- <sup>2</sup> Aktivmitglieder und Jungschützen der 10m Abteilung sind in der Regel nur Mitglieder dieser Abteilung. Sie können auf Antrag des Vorstandes in den ASVB durch Beschluss der GV aufgenommen werden.
- <sup>3</sup> Auf Antrag des Vorstandes werden Mitglieder aufgenommen. (Anhang 3)
- <sup>4</sup> Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die JV ernannt. (Anhang 4)
- Organe**
- Art. 5** Die Organe der 10m Abteilung sind: Organe
- <sup>1</sup> Jahresversammlung (JV)
- <sup>2</sup> Vorstand (VS)
- <sup>3</sup> Revisoren (RR)
- Art. 6** <sup>1</sup> Die Jahresversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 4. Quartal pro Jahr statt. Jahresversammlung
- <sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus:
- Vorstand  
Aktivmitglieder

	Vereinsmitglieder Ehrenmitglieder der 10m Abteilung Revisoren Passivmitglieder	
<b>Art. 7</b>	<sup>1</sup> Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor der Jahresversammlung zuzustellen.  <sup>2</sup> Der Einladung ist für jeden stimmberechtigten Teilnehmer eine Traktandenliste und die Jahresberichte: des Präsidenten des Schützenmeisters des Nachwuchsleiters das Protokoll der letzten GV beizulegen.	Einladung JV
<b>Art. 8</b>	<sup>1</sup> Ausserordentliche Jahresversammlungen setzen sich gemäss Art. 6 zusammen.	Ausserordentliche Mitgliederversammlung
<b>Art. 9</b>	<sup>1</sup> Die Teilnahme ist für die Aktiv- und Vereinsmitglieder Obligatorisch.	Beschickungspflicht
<b>Art. 10</b>	<sup>1</sup> Ausserordentliche JV können einberufen werden: - vom Vorstand - von den Rechnungsrevisoren - auf Begehren von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Einladung erfolgt gemäss Art. 6.  <sup>3</sup> Es dürfen nur Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.	Ausserordentliche MV
<b>Art. 11</b>	<sup>1</sup> Der JV obliegen folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abnahme des Protokolls der vorjährigen MV</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten</li> <li>• Abnahme des Schiessberichtes des Schützenmeisters</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes des Nachwuchsleiters</li> <li>• Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes</li> <li>• Abnahme des Budgets</li> <li>• Festsetzung der Jahresbeiträge der 10m Abteilung</li> <li>• Mutationen (Eintritt, Austritt, Übertritt, Ausschluss)</li> <li>• Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Schützenmeisters. (Einzelwahl)</li> <li>• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>• Wahl der Rechnungsrevisoren</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge</li> <li>• Änderungen Geschäftsreglement</li> <li>• Beschlussfassung über Durchführung von Schiess- und anderen Anlässen</li> <li>• Ehrungen</li> <li>• Verschiedenes</li> </ul>	Geschäfte
<b>Art. 12</b>	<sup>1</sup> Antragsberechtigt zuhanden der JV sind  Vorstand Aktivmitglieder Vereinsmitglieder Ehrenmitglieder Rechnungsrevisoren	Antragsrecht
<b>Art. 13</b>	<sup>1</sup> Anträge sind schriftlich und begründet bis zum	Antragstermine

30. September an den Präsidenten einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen MV muss die Versammlung innert 6 Wochen stattfinden.

**Art. 14** <sup>1</sup> Alle Wahlen und Abstimmungen werden, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr ermittelt. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen

<sup>2</sup> Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Verlangen.

<sup>3</sup> Bei geheimer Abstimmung gilt das absolute Mehr.

**Art. 15** <sup>1</sup> Ehren-, Aktiv- und Vereinsmitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben uneingeschränktes Stimmrecht. Stimmrecht

<sup>2</sup> Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

<sup>3</sup> Passivmitglieder und Gäste haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

### **Vorstand**

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Zusammensetzung, Aufgaben

Präsident  
Präsident 30m  
Kassier  
Aktuar  
Schützenmeister  
Nachwuchsleiter  
Personen mit besonderen Aufgaben

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Allgemeine Leitung der 10m Abteilung gemäss Statuten und Reglemente des ASVB.

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen des ASVB.

Vorbereiten, Einberufen und Leiten der JV und vollziehen derer Beschlüsse.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist an der nächsten JV ein Ersatz zu wählen.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann der Vorstand einen vakanten Sitz interimweise besetzen.

<sup>5</sup> Der Präsident, der Kassier und der 1. Schützenmeister werden von der JV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

<sup>6</sup> Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

### **Revisoren**

**Art. 17** <sup>1</sup> Als Revisoren amten 3 Mitglieder, davon einer als Suppleant. Zusammensetzung, Aufgaben

- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.
- <sup>3</sup> Die Revisoren prüfen die Rechnung der 10m Abteilung auf materielle und formelle Richtigkeit.
- <sup>4</sup> Sie erstellen zu Handen der JV einen Revisorenbericht.
- <sup>5</sup> Die Revisoren haben an der JV Antragsrecht in finanziellen Fragen.
- <sup>6</sup> Die Revisoren können jederzeit in die Rechnung Einsicht nehmen.
- <sup>7</sup> Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

### Finanzielles

- Art. 18** <sup>1</sup> Die Einnahmen der 10m Abteilung sind: Einnahmen
- Mitgliederbeiträge
  - Vermögensertrag
  - Überschuss aus Jahres- und Schiessprogramm
  - Überschuss aus Schiessanlässen
  - Schenkungen, Spenden
  - Anteile aus der TASV und EASV Kasse, sofern es sich um Angelegenheit des 10m Schiessens handelt
  - Übrige Einnahmen
  - Subventionen
- <sup>2</sup> Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die JV festgesetzt.
- Art. 19** <sup>1</sup> Die Ausgaben sind Ausgaben
- Abgaben an TASV und EASV
  - Verwaltungskosten
  - Spesen und Entschädigungen
  - Nachwuchsausbildung
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Ehrungen
  - Sektions- und Gruppendoppeln
  - Übrige Ausgaben
- Art. 20** <sup>1</sup> Für ausserordentliche Ausgaben stehen dem Vorstand ein einmaliger jährlicher Kredit von Franken 1'000.— zur Verfügung. Finanzkompetenz,  
Haftung
- <sup>2</sup> Die JV kann in speziellen Fällen die Kompetenz für ein Jahr erhöhen.
- <sup>3</sup> Die 10m Abteilung haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
- Art. 21** <sup>1</sup> Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Rechnungsperiode
- <sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden Mitglieder bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Schiessbetrieb wird jährlich durch einen Schiessplan geregelt. Dieser wird jedem Schützen ausgehändigt. Schiessbetrieb

<sup>2</sup> Der Schiessplan muss mit dem 1. Schützenmeister des ASVB abgesprochen werden.

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

**Art. 23** <sup>1</sup> Präsident Präsident

Der Präsident vertritt die 10m Abteilung nach aussen. An Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. Er erstellt zu Handen der JV einen Jahresbericht. Er beruft Sitzungen und Versammlungen termingerecht ein. Wo dringende Entscheidungen zu treffen sind, die den Kompetenzbereich überschreiten, ist der Vorstand nachträglich sofort zu verständigen und die Angelegenheit durch diesen genehmigen zu lassen. Die rechtsverbindlichen Geschäfte im administrativen Bereich sind mit dem Aktuar, in den finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier zu erledigen. Der Präsident kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern über ihre Tätigkeit jederzeit einen mündlichen Rapport verlangen.

<sup>2</sup> Vizepräsident Vizepräsident  
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und erledigt die ihm gestellten Aufgaben. Er versieht zudem eine weitere Vorstandsfunktion (Art. 16 Abs. 1).

<sup>3</sup> Aktuar Aktuar  
Der Aktuar erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Sitzungsprotokolle sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 20 Tage nach einer Sitzung zuzustellen. Versammlungsprotokolle sind auf die jeweilige Versammlung des nächsten Jahres zu erstellen. In administrativen Angelegenheiten unterzeichnet er Dokumente mit dem Präsidenten. Er lädt alle Mitglieder zu den Versammlungen ein. Er ist in der Regel Berichterstatter und Pressekorrespondent.

<sup>4</sup> Kassier Kassier  
Der Kassier besorgt das Finanzwesen der 10m Abteilung. Er haftet für die ihm anvertrauten finanziellen Mittel. Er bezahlt Kreditoren fristgerecht und achtet auf fristgerechtes Einzahlen der Guthaben. Die Buchhaltung ist laufend nachzutragen und den Revisoren und dem Präsidenten jederzeit Einsicht in diese zu gewähren. Bei Anlässen führt er das Kassawesen. Im Verhinderungsfall bestellt er einen Stellvertreter, mit dem er nach Abschluss des Anlasses sofort abrechnet. Zuhanden der JV erstellt er einen Jahresabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Vermögensnachweis. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet er Dokumente mit dem Präsidenten. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem 1. Schützenmeister eine Rang- und Absendliste des Jahresprogramms.

<sup>5</sup> 1. Schützenmeister 1. Schützenmeister  
Der 1. Schützenmeister hat die Aufsicht und die Kontrolle über das gesamte Schiesswesen. Er erstellt einen Schiessplan für das Jahresprogramm. Er ist verantwortlich für die Anmeldung der 10m Abteilung und der Schützen an die verschiedenen Schiessanlässe. Er ist für die Auswertung der Scheibenkartons verantwortlich. Er ist für die Gruppenzusammenstellung verantwortlich. Er kann Arbeiten dele-

gieren. Er überwacht, dass die TASV- und EASV-Reglemente eingehalten werden. Er erstellt zuhanden der JV einen ausführlichen Bericht.

<sup>6</sup> Nachwuchsleiter

Der Nachwuchsleiter organisiert und überwacht die Nachwuchskurse. Er arbeitet nach den TASV- und EASV-Reglementen. Er nimmt mit den Nachwuchsschützen an Nachwuchsanlässen der Verbände teil. Er besucht Nachwuchsleiterkurse. Er ist den Jugendlichen Vorbild. Er kann Helfer für den Nachwuchskurs rekrutieren. Er erstellt zuhanden der JV einen Kurzbericht.

Nachwuchsleiter

<sup>7</sup> Personen mit besonderen Aufgaben

Diese Mitglieder werden für besondere Aufgaben eingesetzt (Materialwart, Anlagewart, Festwirt, usw.).

Beisitzer

<sup>8</sup> Präsident 30m

Der Präsident 30m vertritt die Interessen des ASVB

Präsident 30m

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Schlüsselkontrolle für die 10m Anlage im Zeltlischulhaus wird durch die PS durchgeführt und verwaltet.

Schlüsselabgabe

### ANHANG 3

#### Reglement über Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt, Verwarnung und Ausschluss

- Art. 1** Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten.
- Art. 2**
- <sup>1</sup> Aufnahmeberechtigt sind Personen, die das 16. Lebensjahr angetreten haben und einen unbescholtenen Leumund haben. Aufnahme
- <sup>2</sup> Aufnahme gesuche sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- <sup>3</sup> Gesuche werden jederzeit vom Vorstand behandelt.
- <sup>4</sup> Gesuchsteller erhalten Statuten und die Reglemente des ASVB zum Studium.
- <sup>5</sup> Gesuchsteller werden an der folgenden GV auf Antrag des Vorstandes aufgenommen, sofern sie an der Versammlung teilnehmen und die Statuten und Reglemente des ASVB kennen.
- Art. 3**
- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet die Versammlungen zu besuchen. Mitgliedschaft
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag, den Beitrag für Versicherungen, die Abgabe an den TASV und den Betrag für die EASV-Zeitung zu entrichten.
- |                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| Jahresbeiträge ASVB | gemäss GV ASVB        |
| EASV-Zeitung        | gemäss DV EASV        |
| Beitrag an den TASV | gemäss DV TASV        |
| Versicherung        | enth. Im EASV Beitrag |
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind angehalten das ganze Vereinsprogramm zu schiessen.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, den ganzen Betrag für das Jahresprogramm zu entrichten, auch wenn sie nur einen Teil davon geschossen haben.
- <sup>5</sup> Auf Gesuch kann bei langandauernder Krankheit, Unfall oder begründeter langer Abwesenheit, ein Teil oder das ganze Jahresprogramm durch den Vorstand erlassen werden.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder verpflichten sich bei sämtlichen Anlässen, die der ASVB organisiert oder sich verpflichtete zu helfen, mitzuarbeiten.
- <sup>7</sup> Wer sich als Sektions- oder Gruppenschütze für einen auswärtigen Wettkampf verpflichtet, hat die Anordnungen der Schützenmeister zu befolgen. Aufgebotene Schützen, welche unentschuldig dem Wettkampf fernbleiben, haben für die entstandenen Kosten aufzukommen.
- Art. 4**
- <sup>1</sup> Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres oder in gegenseitigem Einverständnis erfolgen. Das Mitglied hat bis dahin seinen Verpflichtungen gegenüber dem ASVB nachzukommen. Es ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Austritt, Verwarnung, Ausschluss

<sup>2</sup> Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand schriftlich verwahrt werden.

<sup>3</sup> Bei groben Verletzungen der Interessen des ASVB, oder des Armbrustschliesswesens allgemein, kann ein Mitglied an einer GV auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem ASVB ausgeschlossen werden. Als grobe Verletzungen gelten:

- vorsätzlicher Betrug beim schiessen.
- Verleumdung von Vereinsorganen
- Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Vereins- oder Verbandsorgane.

Das betreffende Mitglied muss schriftlich zu dieser Versammlung eingeladen werden, um ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Posten ehrenamtlich. Für geleistete Arbeit kann der Vorstand zu Lasten der Vereinskasse ein Nachessen einnehmen.

Vorstandsmitglieder

<sup>2</sup> Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten. Der Präsident richtet sein Rücktrittsgesuch an den Vizepräsidenten.

Rücktritte

<sup>3</sup> Mitglieder, die als Vereinsdelegierte an Eidg. oder Kant. Delegiertenversammlungen gewählt werden, erhalten eine Entschädigung.

Delegierte

**Art. 6**

<sup>1</sup> Bahnbillet 2. Klasse, Autokilometer CHF -.70

Entschädigungsregelung

<sup>2</sup> Kant. / Eidg. Delegiertenversammlung

	½ Tag	1 Tag
Delegierte	50.—	100.—
Präs. / SM Konferenz	30.—	
Nachwuchsleiter	50.—	100.—
Fähnrich	50.—	100.—

## **ANHANG 4**

### **Reglement über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

- Art. 1** Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten.
- Art. 2** Vorstandsmitglieder sind nach 5 Amtsperioden anspruchsberechtigt.
- Art. 3** Mitglieder, die insgesamt 20 Jahre im Verein angehören sind anspruchsberechtigt.
- Art. 4** Der ASVB kann Mitglieder und Drittpersonen für besondere, verdienstvolle Tätigkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- Art. 5** Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV / JV.
- Art. 6** Die Ehrenmitgliedschaft wird in geeigneter Weise gewürdigt.

## ANHANG 5

### Fahnenreglement

- Art. 1** Dieses Reglement ist ein Bestandteil der Statuten.
- Art. 2** Als äusserstes Zeichen besitzt der ASVB eine Vereinsfahne oder Standarte.
- Art. 3** Fahnenpate der 30m Abteilung ist der ASV Sulgen.
- Art. 4** Die Vereinsfahne ist im Fahnenkasten des Vereinslokal aufzubewahren.
- Art. 5** Der Fähnrich wird für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
- Art. 6** Der Vereinsfährich und dessen Stellvertreter werden durch die GV gewählt. Sie sind für eine einwandfreie Aufbewahrung der Fahne verantwortlich.
- Art. 7** Der Vereinspräsident bietet für die entsprechenden Anlässe den Fähnrich auf. Aufgebot
- Art. 8** Aufgebote zu folgenden Anlässen sind üblich:
- das Thurg. Armbrustschützenfest, das Eidg. Armbrustschützenfest, die Verbandsfeste der übrigen Verbände
  - Fahnenpatenschaften
  - Todesfälle von Ehrenmitgliedern
  - Todesfälle von Mitgliedern
  - für ausserordentliche Fälle nach Vorstandsbeschluss
- Art. 9** Für Eidgenössische und Verbandsfeste ist der Fähnrich berechtigt, eine Tagesentschädigung zu beziehen, sofern er nicht mit der Sektion am Anlass teilnimmt.
- Art. 10** <sup>1</sup> Bahnbillet 2. Klasse, Autokilometer CHF -.70 Entschädigungsregelung  
<sup>2</sup> Kantonale und Eidgenössische Anlässe
- |                      | ½ Tag | 1 Tag |
|----------------------|-------|-------|
| Delegierte           | 50.—  | 100.— |
| Präs. / SM Konferenz | 30.—  |       |
| Nachwuchsleiter      | 50.—  | 100.— |
| Fährich              | 50.—  | 100.— |

## ANHANG 6

### Reglement Reisekasse ASV Bürglen 30m

<b>Art. 1</b>	<sup>1</sup> Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten.	
	<sup>2</sup> Der ASVB führt eine Reisekasse. Diese ist Bestandteil der Hauptkasse, wird jedoch separat geführt.	Reisekasse
<b>Art. 2</b>	<sup>1</sup> Durchführung von Reisen und Pflege der Kameradschaft.	Zweck
<b>Art. 3</b>	<sup>1</sup> Der Reisekassier wird an der GV des ASVB gewählt.	Organisation
	<sup>2</sup> Der Reisekassier unterbreitet Vorschläge und organisiert Vereinsreisen auch in Zusammenarbeit mit Reiseunternehmungen.	
	<sup>3</sup> Mitglieder können Reisevorschläge unterbreiten.	
<b>Art. 4</b>	<sup>1</sup> Alle Mitglieder	Mitgliedschaft
	<sup>2</sup> Alle Reisen sind für Mitglieder freiwillig.	
	<sup>3</sup> Gäste können auf Anfrage und mit Einverständnis der GV an der jeweiligen Reise teilnehmen.	
	<sup>4</sup> Gäste haben kein Anrecht auf Vergünstigungen aus der Reisekasse.	
<b>Art. 5</b>	<sup>1</sup> Einnahmen	Finanzielles
	<sup>2</sup> Einzahlungen sind sporadische Zahlungen, Daueraufträge oder einmalige Zahlungen.	
	<sup>3</sup> Die Reisekosten sind spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Reisedatum fällig.	
	<sup>4</sup> Freiwillige Beiträge, eingespielte Beiträge durch Jassen oder anderer Spiele	
	<sup>5</sup> Gewinne aus Sport-Toto (siehe Art. 8 Sonderregelungen)	
	<sup>6</sup> Für jedes Mitglied wird ein separates Konto geführt. Der einbezahlte Betrag ist Eigentum des jeweiligen Kontoinhabers. Zinsen werden keine gutgeschrieben. Diese gehen zu Gunsten der Reisekasse.	
<b>Art. 6</b>	<sup>1</sup> Die Rechnung wird jährlich durch den Vereinskassier oder den RR des ASVB kontrolliert.	Rechnungsrevisoren
	<sup>2</sup> Reiseabrechnungen werden durch die Organe Art. 6.1 geprüft.	
<b>Art. 7</b>	<sup>1</sup> Die Reisekasse kann durch das absolute Mehr der GV aufgelöst werden.	Auflösung
	<sup>2</sup> Das Guthaben der einzelnen Mitglieder wird den Kontoinhabern ohne Zins ausbezahlt.	
	<sup>3</sup> Das Guthaben der Reisekasse wird der Hauptkasse des ASVB überwiesen.	

- <sup>4</sup> Die Reisekasse kann längstens 5 Jahre weitergeführt werden. Danach entscheidet die GV über die Weiterverwendung der Gelder.
- <sup>5</sup> Der Kassier des ASVB hat die Vollmacht über das Vermögen.
- Art. 8** <sup>1</sup> Damit der ASVB in den bevorzugten Genuss von Sport-Toto Geldern durch den kantonalen Sport-Toto Fond kommt, spielen die Mitglieder freiwillig Sport-Toto. Sonderregelungen
- <sup>2</sup> Die Mitglieder spielen in loser Folge Sport-Toto zu Gunsten der Reisekasse.
- <sup>3</sup> Verantwortlich ist der Reisekassier oder eine durch die GV des ASVB gewählte Person.
- <sup>4</sup> Der Reisekassier zieht die Einsätze mittels Einzahlungsschein bei den Mitgliedern für eine Jahresperiode ein. Der Einzahlungsabschnitt oder Quittung gilt als Gewinnberechtigung. Der Reisekassier führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und informiert regelmässig die Spieler.
- <sup>5</sup> Zur Zeit wird wöchentlich für CHF 20.— Sport-Toto gespielt.
- <sup>6</sup> Sport-Toto Gewinne werden den Gewinnberechtigten Spielern zu gleichen Teilen der Reisekasse gutgeschrieben.
- Art. 9** <sup>1</sup> Bei Ableben eines Kontoinhabers wird das Guthaben den Hinterbliebenen unaufgefordert ausbezahlt. Schlussbestimmungen
- <sup>2</sup> Bei Auflösung der Reisekasse ASVB 30m erlischt dieses Reglement.

Bürglen TG, den 24. Januar 2003

Für den Armbrustschützenverein Bürglen TG:

Der Präsident                      Roland Ravelli

Der Aktuar                            Marcel Massolin

Für den Thurgauischen Armbrustschützenverband:

Der Präsident                      Marcel Tobler

Der Aktuar                            Rainer Fritzke

## ANHANG 7

### Reglement über Schützenstube

- Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten.
- Art. 2** <sup>1</sup> Der ASV Bürglen führt in der Schützenstube eine Vereinswirtschaft nach § 4.2 des Thurgauer Gastgewerbegesetzes. Zweck, Organisation
- <sup>2</sup> Gemäss Bewilligung zur Führung einer Vereinswirtschaft der politischen Gemeinde Bürglen vom 08.09.1997.
- Art. 3** <sup>1</sup> Ein Mitglied führt die Vereinswirtschaft.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer entspricht den Amtsperioden des Verein Vorstandes.
- <sup>3</sup> Die Preise werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schützenstubenwirt festgelegt.
- Art. 4** <sup>1</sup> Der Wirt ist verantwortlich für: Verantwortlichkeit
- den Einkauf von Getränken und Lebensmitteln.
  - Betrieb und Reinigung der Schützenstube und der Sanitären Anlagen.
  - Führung der Rechnung. Diese ist Bestandteil der Hauptkasse, wird jedoch separat geführt.
- <sup>2</sup> Bei internen und externen Anlässen organisiert der Wirt die Festwirtschaft.
- Art. 5** <sup>1</sup> Die Kompetenz für die Bewilligung von Vereinsfremden Anlässen mit Benützung der Schützenstube liegt beim Wirt in Absprache mit dem Vorstand. Kompetenzen
- <sup>2</sup> Bei vereinsfremden Schiessen wird ein Unkostenbeitrag verlangt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand legt die Höhe des Unkostenbeitrages fest.
- <sup>4</sup> Die Getränke müssen vom ASVB bezogen werden.
- Art. 6** <sup>1</sup> Die Schützenstube wird nur Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Benutzung
- Art. 7** <sup>1</sup> Der verantwortliche Wirt wird mit 15 % des Umsatzes entschädigt. Finanzielles
- <sup>2</sup> Der Gewinn fliesst in die Vereinskasse.

Beschluss Generalversammlung ASVB vom 27. Januar 2006